

Satzung des Vereins Transgender Europe

Neufassung vom 30. Juni 2018

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Transgender Europe e.V.“, kurz „TGEU“, im folgenden Verein genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Europa und Zentralasien.
- (3) Transgender Europe ist eine nicht auf Gewinn orientierte Vereinigung, die sich für Respekt, Gleichberechtigung und Gesundheit aller trans Menschen einsetzt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Mitgliedern des Vorstandes darf eine jährliche Ehrenamtspauschale nach §3 Nr.26aEStG bezahlt werden.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist:

- (1) Für die Wahrung der Menschenrechte von trans Menschen in Europa, deren soziale, rechtliche und ökonomische Gleichstellung sowie für einen respektvollen Umgang mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten und -ausdrücken einzutreten;
- (2) Die Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter sowie einer Verbesserung der sozialen Integration von trans Menschen hinzuwirken;
- (3) Die Förderung des Gesundheitswesens im Dienste von trans Menschen insbesondere bezüglich des gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung.;
- (4) Beratung, Information und Unterstützung in trans Fragen insbesondere für trans Menschen und deren Angehörige wenn sie aufgrund ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung auf die Hilfe anderer angewiesen oder materiell bedürftig sind ;
- (5) Die Förderung der Bildung insbesondere durch Fortbildung über und die Sensibilisierung zu Themen bezüglich Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck , der Aufklärung der Allgemeinheit über die Vielfalt von trans Lebensweisen sowie der Vertretung der Interessen von trans Menschen in gesellschaftlichen Diskursen, um Vorurteile abzubauen und Diskriminierungen aufzulösen.
- (6) sowie die Förderung der internationalen Gesinnung und Toleranz insbesondere zwischen trans Menschen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll u.a. durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:
 - (a) Der Aufbau von vernetzten Strukturen in Europa, Zentralasien und darüber hinaus zur Förderung der internationalen Gesinnung und Toleranz;
 - (b) Die Veranstaltung regelmäßig stattfindender Transgender Ratsversammlungen (Transgender Council), bei denen trans Aktivist*innen zur Diskussion von Angelegenheiten zusammentreffen, die die Gemeinschaft betreffen.
 - (c) Zusammenarbeit mit den Medien, anderen Organisationen und öffentlichen Stellen sowie die Abgabe von Stellungnahmen zu Transgender Themen;

- (d) Die Vertretung der Interessen von trans Menschen bei europäischen Institutionen sowie anderen Einrichtungen und Organisation und des Gesundheitswesens;
 - (e) Zusammenarbeit mit Institutionen sowie gemeinnützigen Vereinen und Gruppen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen;
 - (f) Die Unterstützung von Projekten, Programmen, Aktionen und Initiativen von Mitgliedern, denen eine europäische oder zentral asiatische Dimension hinzugefügt werden soll;
 - (g) Die Entwicklung und Durchführung grenzüberschreitender Initiativen, Projekte und Aktionsprogramme sowie die Teilnahme an weltweiten Aktivitäten und Projekten, die den Vereinszielen entsprechen;
 - (h) Rechtliche und materielle Unterstützung von Personen, die aufgrund ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Geschlechtsausdrucks Bedrohungen und Diskriminierung ausgesetzt sind oder in der Wahrnehmung ihrer Rechte bedroht werden und die materiell bedürftig sind.
 - (i) Unterstützung des Aufbaus lokaler, regionaler und nationaler Infrastrukturen für trans Menschen;
 - (j) Die Durchführung oder Unterstützung von wissenschaftlichen, künstlerischen oder sozialen Projekten, die den Zielen des Vereins entsprechen;
 - (k) Zur Erreichung des Vereinszwecks setzt Transgender Europe unter anderem Informationsmedien und Werbemittel ein und organisiert informative, wissenschaftliche, kulturelle oder gesellige Veranstaltungen.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- (a) Mitgliedsbeiträge;
 - (b) Erträge aus Veranstaltungen und Sammlungen;
 - (c) Erträge aus dem Verkauf vereinseigener Güter und Publikationen;
 - (d) Erträge aus dem Anbieten von Diensten;
 - (e) Öffentliche, private und sonstige Spenden und Zuwendungen, Darlehen, Stipendien und Beihilfen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sein sowie Gruppen, die sich für Themen bezüglich Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck engagieren. Gruppen und juristische Personen bestimmen Repräsentanten, die sie in Vereinsangelegenheiten vertreten. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder (members) sind Gruppen, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlen. .
- (2) Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die durch Spenden, Leistungen, aus Interesse oder Engagement den Verein unterstützen.
- (3) Gewinnorientierte Organisationen können nur Fördernde Mitglieder sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme neuer Mitglieder obliegt dem Vorstand bzw. einem von ihm aus den eigenen Reihen nominierten Aufnahmeausschuss.
- (2) Gruppen und juristischen Personen, die um ordentliche Mitgliedschaft ansuchen, haben mit ihrem Antrag ein Gruppenprofil zu ihrem Engagement zu übermitteln.

(3) Gruppen, juristische oder Einzelpersonen, die um eine fördernde Mitgliedschaft ansuchen, haben ihrem Aufnahmeantrag an den Vorstand zu schicken.

(4) Jede Gruppe und juristische Person, die Mitglied von Transgender Europe ist, hat das Recht Repräsentanten zu nominieren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder mit dem Tod (bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei Gruppen mit deren Auflösung). Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mitgeteilt werden.

(3) Die Streichung eines ordentlichen Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn jenes durch dreijährige Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages, anhaltend fehlendem Engagement oder Unerreichbarkeit per E-Mail erkennen lässt, kein Interesse mehr an der Vereinsmitgliedschaft zu haben. Dies gilt sinngemäß auch für fördernde Mitglieder.

(4) Gegen eine Streichung kann innerhalb eines Kalendermonats Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Dieses kann zusätzliche Informationen zum Überdenken der Entscheidung anfordern.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, bei Zuwiderhandeln gegen den Vereinszweck und wegen vereinschädigendem Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten teilzunehmen.

(2) Das Stimmrecht, steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, die ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben. Ordentliche Mitglieder müssen delegierte nominieren die das Stimmrecht wahrnehmen.

(3) Mitglieder müssen eine gültige E-Mail Adresse angeben, von der sie im Abstand von zumindest 10 Tagen Post abrufen. Änderungen der E-Mail Adresse sind dem Executive Board 14 Tage vor Erlöschen der alten Adresse mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnte.

(5) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(6) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung bestätigten Höhe verpflichtet. Der Vorstand kann die Mitgliedsbeiträge vorübergehend auf Antrag erlassen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 9 bis § 12), die Wahlkommission (§13), der Vorstand (§14 - §17), der_ die Geschäftsführer_in (§18) sowie die Kassenprüfer/innen (§ 17)

§ 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung von Transgender Europe soll alle zwei Jahre, zumindest aber alle vier Jahren durch den Vorstand einberufen werden.
- (2) Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder so früh wie möglich, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Termin über E-Mail einzuladen.
- (3) Eine vorläufige Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vier Wochen vor dem Termin durch den Vorstand bekannt zu geben. Die endgültige Tagesordnung ist sieben Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (4) Bis zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied dem Vorstand über E-Mail Ergänzungen oder Änderungen zur Tagesordnung zum Einbedenken zukommen lassen; davon ausgenommen sind Satzungsänderungen und Entscheidungen von vergleichbar grundlegender Wichtigkeit. Unterstützt der Vorstand eine vorgeschlagene Änderung oder Ergänzung zur Tagesordnung nicht, so ist sie mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer zwei Drittel Mehrheit Aufnahme auf die Tagesordnung beschliessen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, oder einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Kassenprüfer_innen oder auf Beschluss einer Kassenprüfer_innen binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand stattzufinden.
- (2) Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder spätestens drei Wochen vor dem Termin über E-Mail einzuladen.
- (3) Eine vorläufige Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vor dem Termin durch das Executive Board bekannt zu geben. Die endgültige Tagesordnung ist sieben Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (4) Bis zehn Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied dem Vorstand über E-Mail Ergänzungen oder Änderungen zur Tagesordnung zum Einbedenken zukommen lassen; davon ausgenommen sind Satzungsänderungen und Entscheidungen von vergleichbar grundlegender Wichtigkeit. Unterstützt das Executive Board eine vorgeschlagene Änderung oder Ergänzung zur Tagesordnung nicht, so ist sie mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer zwei Drittel Mehrheit Aufnahme auf die Tagesordnung beschließen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann webbasiert abgehalten werden.

§ 11 Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen

- (1) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Initiativanträge zu Punkten der Tagesordnung sind zulässig.
- (2) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 7(2) der Statuten. Gruppen und juristische Personen werden durch ihre Repräsentanten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist zulässig, wenn eine schriftliche Autorisierung vorliegt
Die Mitgliederversammlung kann nicht ordentliche Mitglieder mit Rederecht auf die jeweilige Versammlung einladen.

(3) Der Vorstand kann eine zu den Mitgliederversammlungen parallel laufende webbasierte Abstimmung ermöglichen. Dafür müssen die eingebrachten Anträge und die Profile der für Vereinsfunktionen kandidierenden Personen im Web veröffentlicht werden. Die online-Abstimmungsfrist darf nicht über die Abstimmungsfrist der Mitgliederversammlung hinausgehen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 10 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Absatz wird bei einer parallel laufenden online-Abstimmung gegenstandslos.

(5) Jedes volles Mitglied, welches eine Gruppe oder rechtliche Einheit ist, hat sechs Stimmen, ein Einzelmitglied, welches eine natürliche Person ist, hat eine Stimme.

(6) Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen von Funktionsträger_innen wird jedoch eine absolute Mehrheit benötigt. Genauere Bestimmungen hierzu enthält die Versammlungsordnung der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der beiden Co-Vorsitzenden. Statutenänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit.

(7) Der Vorsitz in den Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Versammlung bestätigt .

(8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Board zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlungen

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses nach Kassenprüfung;

(2) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Wahlkommission und der Kassenprüfer_innen; deren Zusammensetzung spiegelt so gut wie möglich die regionale und geschlechtliche Vielfalt der Mitglieder wieder.

(3) Beschlussfassung über den Strategischen Plan des Vereins.

(4) Bewilligung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;

(5) ;

(6) Bestätigung einer Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung;

(7) Entscheidung über die Höhe der Ehrenamtspauschale für Mitglieder des Vorstandes, sofern sie die im §3 26a. EStG festgehaltenen Rahmen nicht übersteigt.

(8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

(9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13 Die Wahlkommission (neu)

(1) Die Wahlkommission wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus 3-5 Personen aus der TGEU-Mitgliedschaft. Die Mitglieder der Wahlkommission sollten einen guten Überblick über die trans Bewegung in Europa und Zentralasien haben und gut vernetzt sein. Mitglieder des Vorstandes, Mitarbeiter_innen von TGEU sowie die Kassenprüfer_innen können keine Mitglieder der Wahlkommission sein. Der Vorstand kann zusätzliche Mitglieder des Wahlkomitees ernennen, um Vakanzen zwischen Mitgliederversammlungen zu besetzen.

- (2) Die Wahlkommission unterstützt den Verein bei der Wahl des Vorstands sowie der Kassenprüfer_innen und präsentiert ihre Ergebnisse der Mitgliederversammlung. Die Wahlkommission soll keine explizite Wahlempfehlung an die Mitgliederversammlung geben.
- (3) Die Aufgabe der Wahlkommission ist es sicher zu stellen, dass die bestmöglichen Kandidat_innen zur Wahl stehen und diese so gut wie möglich die regionale und geschlechtliche Vielfalt der Mitglieder widerspiegeln. Hierfür tritt die Wahlkommission an mögliche Kandidat_innen sowie an TGEU Mitgliedsorganisationen heran.
- (4) Die Wahlkommission unterstützt darüber hinaus alle Kandidat_innen im Bewerbungsprozess.
- (5) Kandidaturen für Funktionsträger_innen können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Wahlkommission eingereicht werden.
- (6) Kandidat_innen für den Vorstand und die Kassenprüfer_innen müssen eine kurze Beschreibung ihrer selbst sowie ihres geplanten Engagements einreichen. Jede Kandidatur muss wenigstens die Unterstützung durch ein volles Mitglied haben.
- (7) Alle Kandidat_innen müssen für ein Gespräch oder schriftliche Kommunikation mit der Wahlkommission bereit stehen. Die Wahlkommission unterstützt alle Kandidat_innen im Bewerbungsprozess, dies beinhaltet die Aufklärung über die Erwartungen, Funktionen und Pflichten des angestrebten Amtes.
- (8) Kandidaturen für die Wahlkommission müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden um noch an die Mitglieder versendet zu werden.
- (9) Anträge auf Kandidatur beim Vorstand, der Wahlkommission und für interne Kassenprüfer_innen können auch vor Beginn der Mitgliederversammlung direkt bei der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§14 Der Vorstand (Neufassung)

- (1) Der Vorstand hat neun Mitglieder, einschließlich zweier Co-Vorsitzender, mindestens einer_eines Schriftführerin_Schriftführers sowie mindestens einer_eines Schatzmeisterin_Schatzmeisters. Der Vorstand wählt den_die Schriftführer_innen sowie den_die Schatzmeister_innen aus seinen eigenen Reihen.

Die Wahlkommission kann zusätzliche Vorstandsmitglieder benennen um Vakanzen zwischen Vollversammlungen zu füllen.

- (2) Der Vorstand soll nach Maßgabe der Aufgaben und Ressourcen mindestens einmal im Quartal in persona tagen. Für eine Beschlußfähigkeit muss eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Falls das Quorum nicht erreicht wird, kann die Entscheidung per E-Mail herbeigeführt werden, auf einem folgenden Meeting abgestimmt, oder durch einen anderen Weg herbeigeführt werden, der vorher durch den Vorstand festgelegt wurde. Entscheidungen, die per E-Mail oder durch andere Wege zustande gekommen sind werden nachträglich im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands endet bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Bestellung eines neuen Vorstands. Falls keine Mitgliederversammlung einberufen wird so ist der Vorstand nach spätestens drei Jahren angehalten eine online basierte

Vorstandswahl durchzuführen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen höchstens drei mal von der Mitgliederversammlung wiederbestellt werden.

(4) Vor Ablauf der Amtszeit endet die Funktion der Vorstandsmitglieder mit dem Rücktritt (§ 14 (5)), der Auflösung (§ 14 (6)), der Kündigung (§ 14 (7)) oder dem Tod.

(5) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich zurücktreten. Der Rücktritt ist an den Vorstand oder im Falle des Austritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.

(6) Mitglieder des Verwaltungsrats können nach ständiger Nichtteilnahme an Diskussionen, Abstimmungen oder Sitzungen für mindestens sechs Monate oder bei Nichterfüllung ihrer Pflichten aus dem Verwaltungsrat ausgeschlossen werden, nachdem sie zuvor über die Folgen ihres Verhaltens unterrichtet worden sind, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mehrheit des Vorstandes gerügt wurden.

(7) Die Mitgliedsversammlung kann jederzeit mit einer Dreiviertelmehrheit einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand abberufen.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand beaufsichtigt die Implementierung des strategischen Plans der Organisation und bestätigt die politischen Richtlinien der Organisation.

(2) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern obliegt dem Vorstand. ;

(3) Der Vorstand legt über die Aktivitäten und Finanzen Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung ab.

(4) Einberufung der Mitgliederversammlungen.

(5) Einstellung und Kündigung der_ des Geschäftsführer_in.

(6) Beaufsichtigung der Arbeit der_ des Geschäftsführer_in.

(7) Beschlussfassung über Arbeitsplan für das kommende Geschäftsjahr.

(8) Genehmigen des Jahresbudgets.

(9) Beschlussfassung des Organisationshandbuchs sowie der Geschäftsordnung des Vorstands.

(9) Genehmigung des jährlichen Organisationsbudgets.

(10) Genehmigung des Betriebshandbuchs (operational manual) des Vereins und der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 16 Vorstandsausschüsse

(1) Der Vorstand kann interne Ausschüsse bestellen, wie zum Beispiel einen Finanzausschuss, einen Mitarbeitenden Ausschuss und einen Mitgliederausschuss.

(2) Die Aufgaben der Vorstandsausschüsse werden in der Geschäftsordnung des Vorstands festgehalten.

(3) Die Vorstandsausschüsse erstatten dem Vorstand regelmäßig Bericht.

§ 17 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstands

(1) Die Co-Vorsitzenden sind die höchsten Vereinsfunktionäre. Bei Gefahr im Verzug sind sie berechtigt unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen für den Vorstand zu

treffen(2) Der_ie Schriftführer_in hat die Co-Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr_ihm obliegt die Verantwortung für die Erstellung der Protokolle der des **Vorstands**.

(3) Die_der Schatzmeister_in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 18 Der_die Geschäftsführerin und andere Mitarbeitende

(1) Die Organisation hat mindestens eine_n Geschäftsführer_in, der_die für die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse sowie für die Einstellung und Entlassung sowie das Management aller Mitarbeiter_innen verantwortlich ist.

§19 Rechtliche Vertretung des Vereins

(1) Der Verein kann ausschließlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam oder von dem_der Geschäftsführer_in mit Autorisierung des Vorstandes alleine im Rechtsverkehr vertreten werden. Der Vorstand kann andere Mitarbeitende oder Organe des Vereins mit der rechtlichen Vertretung des Vereins beauftragen.

§ 20 Die internen Kassenprüfer_innen

(1) Die zwei internen Kassenprüfer_innen werden von der Mitgliederversammlung für die Funktionsdauer des Vorstands gewählt. Im Übrigen gelten für die Kassenprüfer_innen die Bestimmungen von § 14(9) sinngemäß.

Die Wahlkommission kann zusätzliche interne Kassenprüfer_innen bestimmen um Vakanzen zwischen den Mitgliederversammlungen zu füllen.

(2) Die internen Kassenprüfer_innen überprüfen ob der Verein seine Ressourcen in einer verantwortlichen Weise verwendet, in Übereinstimmung mit den Vereinszielen. Ihr Prüfbericht ist dem **Vorstand** vorzulegen und in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu präsentieren.

(3) Der Vorstand beauftragt eine_n oder mehrere unabhängige, zertifizierte Buchprüfer_innen die das Finanzgebahren des Vereins nach international anerkannten Standards prüfen.

(4) Der Vorstand legt die Berichte der externen Buchprüfer bei der nächsten Mitgliederversammlung vor.

§ 21 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Abstimmung oder Mitgliederversammlung und nur mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechtes oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter.

§ 22 Übergangsbestimmungen

(1) Die erste Wahlkommission die nach dieser Satzungsänderung ihre Arbeit aufnehmen soll

wird vom Vorstand bestellt.

(2) Das Steering Committee und die Co-Vorsitzenden die auf der satzungsändernden Mitgliederversammlung gewählt werden, nehmen die Rolle, Aufgaben und Pflichten des Vorstands wahr sobald die Satzungsänderung rechtskräftig ist.

Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 30.06.2018

Co-chairs:

Cleméncia Zamora Cruz

Dinah Bons